

# Verfahrensanweisungen

---

## Regeln für die Zuteilung von Organen

Version 1

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Wien, im Mai 2016



# 1 Einleitung

Die Zuteilung von Spenderorganen zu ausgewählten Empfängerinnen/Empfängern wird in der Fachsprache auch Allokation genannt. Steht ein Organ zur Verfügung, wird dieses nach definierten medizinischen, organisatorischen bzw. ethischen Kriterien zugeteilt. Das Ziel dabei ist, ein möglichst passendes Organ zu finden, um das Risiko einer Dysfunktion zu minimieren.

Österreich ist eines der acht Mitgliedsländer der Eurotransplant International Foundation, Leiden, NL (ET), einer Service-Organisation, die in diesen Ländern für die Allokation zuständig ist. Durch die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von Eurotransplant ist das Führen einer zentralen Warteliste sowie eines länderübergreifenden Spender-Meldesystems möglich. Mit dieser Mitgliedschaft eröffnet sich für Österreich ein weitaus größerer Pool an Spendern und somit eine verbesserte Zuteilung von Organen zu geeigneten Empfängerinnen und Empfängern. In Situationen besonderer Dringlichkeit wird dadurch die Chance auf eine rasche Zuteilung eines geeigneten Organs erhöht. Weiters kann eine Optimierung der immunologischen Übereinstimmung in der Nierentransplantation erreicht werden. Bestimmte Personengruppen, wie Kinder sowie Patientinnen/Patienten mit seltenen Blutgruppen bzw. Gewebetypen profitieren in besonders hohem Ausmaß von diesem Zusammenschluss.

## 2 Zuteilung von Organen

Die Allokationskriterien werden in den zuständigen Gremien von ET festgelegt, in denen alle Mitgliedstaaten vertreten sind. Im Allgemeinen gelten vier Prinzipien der Zuteilung:

- » der erwartete Erfolg nach der Transplantation (individuelle Merkmale von Spender und Empfängerinnen/Empfänger)
- » die durch Expertinnen/Experten festgelegte medizinische Dringlichkeit (z. B. hochdringliche Patientinnen/Patienten)
- » die bisherige Wartezeit
- » die nationale und internationale Organaustauschbilanz (ausgeglichene Organverteilung zwischen den Mitgliedsländern von ET und den Transplantationszentren in Österreich)

Je nach Organ wird bei ET die Gewichtung der Entscheidungskriterien, wie zum Beispiel Blutgruppe, Gewebetypisierung, Größe und Gewicht des Spenders, vorgenommen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Zuteilungskriterien werden pro Mitgliedsland nationale Prozesse definiert, um auch das vierte Prinzip der nationalen Organaustauschbilanz in der Allokation zu berücksichtigen.

### 2.1 Allokationsentscheidungen in Österreich

Die Vermittlung der Organe erfolgt grundsätzlich über ET. Jeder potentielle Organspender wird von den Transplant-Koordinatorinnen/Transplant-Koordinatoren in den vier Transplantationszentren in Österreich an Eurotransplant gemeldet.

An erster Stelle wird überprüft, ob innerhalb des ET-Raums eine Patientin / ein Patient besonders dringend auf ein Organ wartet (High Urgency) bzw. im ACO-Status (approved combined organ transplantation) gelistet ist, für die/den eines der gemeldeten Organe in Frage kommt. Ist dies nicht der Fall, verbleiben die Organe, mit Ausnahme der Niere, im Regelfall im zuständigen Transplantationszentrum in Österreich. Wenn das zuständige Transplantationszentrum keine geeignete Empfängerin / keinen geeigneten Empfänger auf der Warteliste hat, wird das Organ über ET weitervermittelt.

Alle potenziellen Nieren-Empfängerinnen/Nieren-Empfänger werden auf einer zentralen Nieren-Warteliste bei ET geführt. Die verfügbaren Nierenspenden werden über ein gesondertes Vergabesystem (siehe Eurotransplant Manual 2015, Kapitel 4) durch ET ohne Einfluss der Transplantationszentren vergeben. Darüber hinaus gibt es für bestimmte Patientengruppen spezielle Programme, z.B. das "Eurotransplant Senior Program" (ESP), bei dem Organe von älteren Nierenspendern an ebenfalls ältere Empfängerinnen/Empfänger über ET vermittelt werden.

Die zentrumsinternen Allokationskriterien bei Leber, Pankreas, Lunge und Herz richten sich in Österreich nach internationalen Standards und sind in den Allokationsregeln des jeweiligen

Zentrums festgehalten. Die Entscheidung einer zentrumsinternen Zuteilung obliegt der zuständigen Transplantationschirurgin / dem zuständigen Transplantationschirurgen nach medizinisch-fachlichen Kriterien.

### 2.1.1 Abkommen mit Transplantationszentren außerhalb des ET-Raums

Im Rahmen der ET-Kooperation besteht die Möglichkeit bestimmte Abkommen mit Transplantations-Zentren außerhalb des ET-Raums abzuschließen. In Österreich wurden in Abstimmung mit ET solche Abkommen beispielsweise im Bereich des Lungentransplantations-Programms vereinbart. Transplantationszentren können auf eigene Initiative ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit diversen Transplantationszentren außerhalb von ET teilen. Im Rahmen eines „Twinning Agreements“ können unter anderem Personen aus Ländern, die nicht bei ET Mitglied sind, nach ET-Standards in österreichischen Transplantationszentren gelistet und transplantiert werden. Im Gegenzug dazu werden Organe aus diesen kooperierenden Ländern im selben Ausmaß an ET gemeldet und nach den üblichen ET-Allokationskriterien verteilt. Die nationale Organaustauschbilanz wird in diesem Fall auch regional für das jeweilige Transplantationszentrum berücksichtigt. Eine genauere Auflistung der vereinbarten Abkommen findet sich in den jeweiligen Eurotransplant Jahresberichten (Eurotransplant, Annual Report 2014).

## 2.2 Grenzüberschreitender Austausch von Organen

Der grenzüberschreitende Austausch von Organen zu Transplantationszwecken erfolgt ausschließlich über Eurotransplant. Im Ausland entnommene Organe sowie ins Ausland zu vermittelnde Organe werden nach den ET-weiten Kriterien alloziert (siehe Eurotransplant-Manual 2014, Kapitel 3)

In Österreich entnommene Spenderorgane, für die keine geeignete Empfängerin / kein geeigneter Empfänger innerhalb der Mitgliedstaaten von Eurotransplant gefunden wird, dürfen in diesem Fall durch ET an weitere Länder (wie zum Beispiel Schweiz, Italien, Großbritannien, Skandinavien etc.) angeboten und vermittelt werden.